

2.3 Niederösterreich

Zu Pkt. xx der TRVB S 114 wird festgelegt:

zu 3.2.1: Anschaltung mehrerer Übertragungssysteme ist prinzipiell möglich, jedoch erst wenn das System durch den NÖ Landesfeuerwehrverband zugelassen wurde.

Hochsicherheitsanschluss (HSA):

Bei aufgrund von Gesetzen, Normen oder Richtlinien erforderlichen Alarmübertragungsanlagen ist grundsätzlich Typ 1 gemäß ÖNORM EN 54-21 (Anhang A) zu verwenden. Stehen in der örtlich zuständigen Landes-, Bereichs-, Bezirks- oder Abschnittsalarm- und -warnzentrale, die technischen Voraussetzungen zur Verfügung, können dazu unter folgenden Bedingungen auch Typ 2 Alarmübertragungsanlagen gemäß ÖNORM EN 54-21 (Anhang A) eingesetzt werden:

- Zwei voneinander unabhängige Übertragungswege (z.B. ISDN + GSM)
- Die Alarmübertragungsanlage muss die Anforderungen D4, M4, T5, A4 gemäß ÖNORM EN 54-21 nachweislich erfüllen

Ein Hochsicherheitsanschluss (HSA) ist jedenfalls erforderlich für Bauwerke die im Sinne der OIB Richtlinien mit automatischen Brandmelde- und/oder Löschanlagen auszustatten sind.

Digitaler Anschluss (DA) oder Typ 2 Alarmübertragungsanlagen gemäß ÖNORM EN 54-21 (Anhang A) mit zwei voneinander unabhängigen Übertragungswegen (z.B. ISDN + GSM) welche die Anforderungen D4, M4, T5, A4 gemäß ÖNORM EN 54-21 nachweislich erfüllen:

Diese Anschlussvariante gewährleistet grundsätzlich dieselbe Übertragungssicherheit wie der Hochsicherheitsanschluss, die Wartungsbereitschaft und Störungsbehebung erfolgt jedoch nur während der Normalarbeitszeit. Weiters muss der Anschluss nicht über eine eigene Stromversorgung erfolgen, sondern eine Versorgung über die Brandmelderzentrale ist zulässig.

Dieser Anschlusstyp kann eingesetzt werden, wenn nachgewiesen wird, dass entsprechend dem Stand der Technik bzw. Wissenschaften eine gesicherte Alarmweiterleitung entsprechend den Anforderungen eines Hochsicherheitsanschlusses (HSA) entbehrlich ist.

Bei folgenden Objekten dürfen auch Typ 2 Alarmübertragungsanlagen gemäß ÖNORM EN 54-21 (Anhang A) ohne redundanten Übertragungsweg eingesetzt werden:

- Bei Selbstbedienungstankstellen wo laut „Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF“ eine Alarmierungseinrichtung zur Feuerwehr vorhanden sein muss.
- Bei Objekten mit Brandmeldeanlagen welche nicht aufgrund von Gesetzen, Normen oder Richtlinien erforderlich sind, und darüber hinaus nicht im Genehmigungsbescheid der zuständigen Behörde verankert sind.

zu 4.2.1: Die Ansteuerung des Alarmsenders durch die Brandmelderzentrale hat über einen potentialfreien Kontakt oder gleichwertig zu erfolgen.

zu 4.2.3: Ein "externer" nichtautomatischer Brandmelder ist erforderlich.

zu 4.2.4: Anschaltung mehrerer Brandmeldeanlage an einen Alarmsender möglich, wenn die Zustimmung durch die örtlich zuständige Feuerwehr vorliegt.

Die Belegung der Alarmkriterien ist frei wählbar muss jedoch mit dem Betreiber der Alarmempfangszentrale abgestimmt werden.

Für

- „Auslösung Sprinkleranlage“ und
- „Auslösung Gaslöschanlage“

sind jedenfalls jeweils eigene Zusatzkriterien zu belegen.

zu 4.5.3: Eine Abstandnahme von den Vorgaben der TRVB O 119 und O 120 ist möglich, wenn die örtlich zuständige Feuerwehr die Ersatzmaßnahmen gemäß 4.5.3 akzeptiert.

zu 4.5.5: Die Brandschutzpläne sind der örtlich zuständigen Feuerwehr auf Verlangen auch in elektronischer Form (z.B. dwf oder pdf) zu übergeben.

zu 7: Die Kostenverrechnung erfolgt durch den Systembetreiber, der die Feuerwehrgebühr an die alarmentgegennehmende Stelle weiterleitet.

zu 9: Nur mit Genehmigung der Behörde zulässig

zu 9.1.3: Betriebsart individuell möglich

zu 9.1.5: keine besonderen Anforderungen